

Vorlage Nr. III/20/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Gewährung einer Zuwendung an den Bremerhavener Sinti Verein e. V. - Ausnahmeregelung gem. Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016

A Problem

Der Bremerhavener Sinti-Verein e. V. (Mitglied im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma) leistet seit vielen Jahren eine gute Beratungs- und Aufklärungsarbeit für die Bremerhavener Sinti und Roma und führt erfolgreich zahlreiche Veranstaltungen durch. Zuschüsse zu den Personalkosten für den Geschäftsführer (Hauptmittelgeber Landesverband Bremen) und die laufenden Kosten für das Beratungsbüro werden vom hiesigen Sozialamt getragen.

Die umfangreichen Aufgaben, zahlreichen Beratungsgespräche und notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten können jedoch nicht allein durch den Geschäftsführer erledigt werden. Der Verein hat deshalb in den letzten Jahren immer eine zusätzliche Kraft im Rahmen einer durch Drittmittel geförderten Arbeitsmarktmaßnahme beschäftigt.

Seit 01.08.2014 hat der Verein mit der vorher im Rahmen der AGH-MAE beschäftigten Person ein sozialversicherungspflichtiges (außer Arbeitslosenversicherung) Arbeitsverhältnis abgeschlossen und beim Jobcenter Bremerhaven einen Zuschuss als „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (FAV) im Rahmen von § 16 e SGB II beantragt. Mit Bescheid vom 16.07.2014 wurde der Zuschuss des JC in Höhe von 75 % für die Zeit bis 31.07.2015 bewilligt und mit Bescheid vom 30.04.2015 bis 31.07.2016 für denselben Arbeitnehmer entsprechend verlängert. Für den Zeitraum bis 31.12.2015 wurde dem Verein zusätzlich aus kommunalen Arbeitsmarktmitteln der Fehlbedarf als Personalkostenzuwendung gewährt.

Da der Zuschuss des JC Bremerhaven bis 30.06.2016 gewährt wird und der Bremerhavener Sinti-Verein zur Finanzierung der Restmittel nicht über ausreichend Eigenmittel verfügt, beantragte er für den verbleibenden Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.07.2016 die Übernahme des Fehlbetrages in Höhe von insgesamt 2.789,22 € aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik. Diesem Antrag hat der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung in seiner Sitzung am 10.12.2015 (Vorlage Nr. III-A 13/2015) unter Finanzierungsvorbehalt stattgegeben; ein Zuwendungsbescheid wurde noch nicht erteilt.

Nun hat der Verein mit Schreiben vom 24.02.2016 dargelegt, dass er finanziell nicht in der Lage ist, die dargestellten Personalergänzungsmittel aus Eigenmitteln zu bestreiten und deshalb in Erwägung ziehen muss, den Arbeitnehmer zu entlassen.

Da für 2016 noch kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt, ist für die Auszahlung der Zuwendung eine Ausnahme im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art.

132a LV notwendig.

B Lösung

Der Sinti-Verein leistet in Bremerhaven einen notwendigen Beitrag zur Integration von Sinti und Roma und hilft beim Abbau von Vorurteilen und Ressentiments. Der betroffene Arbeitnehmer ist ein älterer Langzeitarbeitsloser, der auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Vermittlungschancen hat. Zur Aufrechterhaltung der Beratungsleistung der Bremerhavener Beratungsstelle stimmt der Magistrat der vorläufigen Bewilligung der Zuwendung für den Zeitraum ab 01.01.2016 zu.

C Alternativen

Der Bremerhavener Sinti-Verein e. V. erhält keinen vorläufigen Zuwendungsbescheid.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Zuwendung wird aus dem Ansatz „arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“ des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik bereitgestellt. Die Mittel sind bei Aufstellung der Eckwerte für den Ansatz bei 6405/68402 berücksichtigt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Eine Genderrelevanz ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde entsprechend der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Bremerhaven 2016 beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132 a der LV der Bewilligung einer vorläufigen Zuwendung an den Bremerhavener Sinti Verein e. V. in Höhe von bis zu 2.789,22 € zur Komplementärfinanzierung einer vom JC Bremerhaven geförderten Stelle für die Beratungsarbeit des Vereins in Bremerhaven für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2016 zu.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet werden dürfen, wenn sie zu Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind. In den vorläufigen Zuwendungsbescheid ist ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Klaus Rosche
Dezernent